

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Brescia — Seconda Sezione Civile vom 21. Januar 2002 in den Rechtsstreitigkeiten Società Dolomite Italiana — SDI SpA (C-88/02), Dolomite Franchi SpA (C-89/02) gegen Ministero delle Finanze und Beschluss vom 8. Oktober 2001 in den Rechtsstreitigkeiten Ugine Srl (C-95/02), TOMAR Srl (C-96/02), Rezzola Scavi Srl (97/02) und Villa Gemma SpA (C-98/02) gegen Ministero delle Finanze**

**(Rechtssachen C-88/02, C-89/02, C-95/02, C-96/02 bis C-98/02)**

(2002/C 131/08)

Das Tribunale Brescia — Seconda Sezione Civile ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 21. Januar 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. März 2002, in den Rechtsstreitigkeiten Società Dolomite Italiana — SDI SpA (C-88/02), Dolomite Franchi SpA (C-89/02) gegen Ministero delle Finanze und Beschluss vom 8. Oktober 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. März 2002, in den Rechtsstreitigkeiten Ugine Srl (C-95/02), TOMAR Srl (C-96/02), Rezzola Scavi Srl (C-97/02) und Villa Gemma SpA (C-98/02) gegen Ministero delle Finanze um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Steht Artikel 11 Absatz 1 des italienischen Gesetzes Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 (GURI Nr. 302 vom 29.12.1998, Supplemento ordinario), wonach für jedes der Jahre von 1985 bis 1992 eine Abgabe für staatliche Konzessionen als jährliche Pauschalabgabe für die Eintragung „anderer die Gesellschaft betreffender Vorgänge“ geschuldet wird, die bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 750 000 LIT und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 400 000 LIT beträgt, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Artikeln 10 und 12 der Richtlinie 69/335/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 17. Juli 1969?
2. Steht Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 448/98, wonach Zinsen auf die Beträge, die zu erstatten sind, weil sie über die in Absatz 1 vorgesehene Beträge hinaus entrichtet wurden, nach dem gesetzlichen Satz zu berechnen sind, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes galt (2,5 % pro Jahr), anstatt nach dem Satz, der in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes Nr. 29 vom 26. Januar 1961 in der geänderten Fassung vorgesehen ist, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht?

<sup>(1)</sup> ABl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 20. März 2002**

**(Rechtssache C-104/02)**

(2002/C 131/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. März 2002 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Günter Wilms, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 der Verordnung (EWG) 1214/92<sup>(1)</sup> vom 21. April 1992 der Kommission mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens beziehungsweise Artikel 379 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93<sup>(2)</sup> der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>(3)</sup> des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1552/89<sup>(4)</sup> des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften verletzt, dass sie Eigenmittel zu spät an die Gemeinschaft abführte.
2. Gemäß Art. 11 der Verordnung 1552/89, für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2000, und Art. 11 der Verordnung 1150/2000<sup>(5)</sup>, für den Zeitraum nach dem 31. Mai 2000, ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die aufgrund der verspäteten Gutschrift anfallenden Zinsen an den Gemeinschaftshaushalt zu entrichten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 49 der Verordnung 1214/92 (DVO-gVV) bzw. Artikel 379 der Verordnung 2454/93 (Zollkodex-DVO) setzen eine eindeutige und zwingende Höchstfrist, innerhalb deren die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Nacherhebung einleiten müssen. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße Ordnungsfrist. Eine solche hätte der Gesetzgeber durch einen unverbindlicheren Wortlaut gekennzeichnet. Die Intentionen des Gesetzgebers und der eindeutige Wortlaut des Gesetzes lassen nur den Schluss zu, dass nicht nur ein bloßes „Sollen“, sondern eine Verpflichtung durch Artikel 49 DVO-gVV bzw. Artikel 379 Abs. 2 der Zollkodex-DVO vorgeschrieben wird. Spätestens nach Ablauf der 14 Monate ist die Nacherhebung